

# Dettelbach

Mittags- und Ferienbetreuung



Ferienbetreuung der  
Stadt Dettelbach

## **Was ist die Ferienbetreuung?**

Die Ferienbetreuung ist eine Einrichtung der Stadt Dettelbach. Sie findet in der Rudolf – von – Scherenberg – Grund- und Mittelschule, Georg-Graber-Str. 2 in Dettelbach statt und bietet allen Schülerinnen und Schülern der ersten bis sechsten Klasse eine Betreuung in den Oster-, Pfingst-, und Sommerferien an. Während der Betreuung werden ein Frühstück und ein Mittagessen angeboten.

Wir starten in den Tag mit dem gemeinsamen Frühstück und bereiten das Mittagessen zusammen mit den Kindern frisch vor Ort zu oder verpflegen uns durch leckere Lunchpakete bei Ausflügen. Alle Heiß- und Kaltgetränke sind inclusive, auch die Getränke bei Unternehmungen sind inbegriffen.

Wir planen für unsere Ferienbetreuung ein abwechslungsreiches Freizeitprogramm. Dieses umfasst Ausflüge wie z. B. einen Besuch des Tierparks Sommerhausen, Schwimmbadbesuche, Minigolf spielen etc., Spiel- und Bastelangebote vor Ort und vieles mehr.

## **Wer sind wir?**

Unser Team besteht aus erfahrenen Betreuern. Die Ferienbetreuung wird grundsätzlich von pädagogischem Fachpersonal geleitet.

## **Welche Buchungsmöglichkeiten gibt es?**

Die Ferienbetreuung findet Montag bis Freitag jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr statt (ausgenommen sind Feiertage). Die Buchung der Ferienbetreuung ist nur wöchentlich und ganztägig möglich.

## **Was kostet die Ferienbetreuung?**

Die Preise der Ferienbetreuung können Sie dem aktuellen Anmeldeformular entnehmen.

## **Wie funktioniert die Anmeldung?**

Die Anmeldung erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Dieses können Sie in der Stadt Dettelbach, Luitpold-Baumann-Str. 1, Zimmer Nr. 2, abgeben.

**Grundlage für die Teilnahme Ihres Kindes an der Ferienbetreuung ist die unterschriebene Anmeldung und die Anerkennung der Teilnahmebedingungen.**

# Teilnahmebedingungen für die Mittagsbetreuung der Stadt Dettelbach

## **1. Inhalt der Ferienbetreuung**

Der Aufenthalt der Kinder wird mit freizeitpädagogischen Angeboten gestaltet.

## **2. Teilnehmerkreis**

Betreut werden Kinder von der ersten bis zur vierten Schulklasse.

## **3. Frühstück und Mittagessen**

In der Ferienbetreuung werden ein Frühstück sowie ein Mittagessen angeboten. Im Falle eines Tagesausfluges kann das Mittagessen in Form eines Lunchpaktes erfolgen. Getränke werden gestellt.

Für individuelle Wünsche der Kinder (z. B. Eis) ist ein kleines Taschengeld mitzugeben.

## **4. Betreuungsort**

Die Ferienbetreuung findet in der Rudolf-von-Scherenberg-Grund- und Mittelschule, Georg-Graber-Str. 2 in Dettelbach od. entsprechend des Programmes (Ausflüge) an anderen Orten statt. Sofern der Beginn und das Ende von Veranstaltungen an anderen Orten erfolgen, wird dies gesondert mitgeteilt.

## **5. Personal**

Die Stadt Dettelbach stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Ferienbetreuung notwendige Personal. Die Beaufsichtigung der Kinder wird durch qualifiziertes Personal gewährleistet.

## **6. Anmeldung und Aufnahme in der Ferienbetreuung**

Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der schriftlichen Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des Personensorgeberechtigten zu machen. Dies beinhaltet auch medizinische Aspekte wie Allergien und notwendige Medikamente. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt jeweils nach Aufforderung durch die Stadt Dettelbach (u.a. Mitteilung im Amtsblatt).

Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes besteht nicht.

Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich nur für die angemeldete Ferienzeit.

## **7. Öffnungszeiten der Ferienbetreuung**

Die Ferienbetreuung findet in den von der Stadt Dettelbach festgelegten Ferienwochen statt. Jeweils Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr.

Die genauen Betreuungszeiten der Ferienbetreuung entnehmen Sie dem Anmeldebogen.

## **8. Aufsichtspflicht**

Die Aufsichtspflicht der Betreuer gegenüber Ihrem Kind beginnt erst mit der Eintragung des Kindes in der Anwesenheitsliste durch das Personal in den Räumen der Ferienbetreuung. Die Aufsichtspflicht erlischt mit Ende der Ferienbetreuung regelmäßig um 16:00 Uhr.

Für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg zur und von der Ferienbetreuung ist das Betreuungspersonal nicht verantwortlich.

Das Einhalten der in der Buchung angegebenen Abholzeiten ist bindend. Sollten die Kinder ohne vorherige Absprache oder triftigen Grund später als vereinbart abgeholt werden, behalten wir uns im Wiederholungsfall vor, die dadurch zusätzlich notwendigen Betreuungszeiten in Rechnung zu stellen und das Kind von der weiteren Betreuung auszuschließen.

Dem Betreuungspersonal ist schriftlich mitzuteilen, von wem das jeweilige Kind abgeholt wird oder ob es nach Hause gehen darf. Soll das Kind auf Dauer von einer dritten Person abgeholt werden, ist dies bei der Anmeldung schriftlich zu erklären. Erfolgt die Abholung im Einzel- oder Ausnahmefall von einer dritten Person, so ist das Betreuungspersonal hiervon rechtzeitig zu verständigen.

Aus organisatorischen Gründen kann nicht jedes Kind zu jedem Zeitpunkt unter Aufsicht sein. (z. B. Toilettenbesuch, Spielen im Außenbereich, Kinder für kurze Zeit im Gruppenraum allein). Dies ist auf Grund des Alters der Kinder vertretbar. Die Aufsichtspflicht wird hierdurch aber nicht verletzt.

Verlassen Kinder die Einrichtung während der Betreuungszeit ohne Erlaubnis des Betreuungspersonals, so sind die Eltern verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen.

## **9. Verhinderung an der Teilnahme der Ferienbetreuung/Erkrankung des Kindes**

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Ferienbetreuung gemäß der Anmeldung besucht.

Kann das Kind an der Ferienbetreuung nicht teilnehmen, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dies rechtzeitig vor Beginn der Betreuung (grundsätzlich einen Tag vorher) dem Betreuungspersonal vor Ort oder telefonisch unter 09324/5090905 mitzuteilen. In

Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristige Entschuldigung durch die Personensorgeberechtigten möglich.

Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Ferienbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Besteht der Verdacht, dass das Kind an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. den §§ 45 und 3 des Bundesseuchengesetzes leidet, ist das Betreuungspersonal der Ferienbetreuung hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Die Leitung der Ferienbetreuung hat das Kind dann vorübergehend vom Besuch auszuschließen. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer solchen übertragbaren Krankheit leiden. Die Wiederezulassung zum Besuch der Ferienbetreuung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

Wird die Ferienbetreuung auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Eine Rückerstattung der täglichen Betreuungskosten in Höhe von 18,50 € wird erst ab einer Abwesenheit von mind. 3 zusammenhängenden Betreuungstagen gewährt. Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich erst ab dem 2. Fehltag.

## **10. Abmeldung, Kündigung**

Die Abmeldung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten bei der Stadt Dettelbach und kann nur unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist vor Beginn der Ferienbetreuung oder in Härtefällen erfolgen.

Die Stadt Dettelbach kann den Buchungs- und Betreuungsvertrag mit einer 4-wöchigen Frist schriftlich kündigen. Eine Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (siehe Punkt 11) zulässig. Vor Ausspruch einer Kündigung sind die Personensorgeberechtigten anzuhören.

## **11. Ausschluss aus der Ferienbetreuung**

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Ferienbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,
- b) das Kind den Anweisungen des Personals der Ferienbetreuung wiederholt nicht folgt,
- c) das Kind wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,
- d) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten laut gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Infektionsschutzgesetz) oder laut diesen Teilnahmebedingungen wiederholt und nachhaltig nicht nachkommen,
- f) die Personensorgeberechtigten ihren Mitwirkungspflichten bei der Anmeldung nicht nachkommen und falsche oder unvollständige Angaben machen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft die Stadt Dettelbach nach Anhörung der Personensorgeberechtigten und des Betreuungspersonals. Bei Ausschluss erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

## **12. Betretungsregelungen**

Personen, die an übertragbaren und meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten leiden, dürfen die Räume der Ferienbetreuung nicht betreten.

Der Aufenthalt in den Räumen der Ferienbetreuung ist nur dem Betreuungspersonal, den angemeldeten Kindern und Personen, die aus dienstlichen Gründen anwesend sind (z. B. Hausmeister), gestattet.

Das Betreuungspersonal ist berechtigt, unbefugt anwesende Personen aus den Räumen der Ferienbetreuung zu verweisen. Es übt insoweit das Hausrecht im Namen der Stadt Dettelbach aus.

## **13. Unfallversicherungsschutz**

Für Kinder, welche die Ferienbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

## **14. Haftung**

Die Stadt Dettelbach haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Ferienbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Unbeschadet davon haftet die Stadt Dettelbach für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Ferienbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Dettelbach zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet sie nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

## **15. Gebühren**

Für den Besuch der Ferienbetreuung werden Gebühren für die Inanspruchnahme des Frühstücks, Mittagessens, der Getränke sowie Eintritte erhoben. Die jeweiligen Kosten entnehmen Sie dem Anmeldebogen. Die Entgelte werden mittels SEPA-Mandat vom benannten Konto eingezogen. (Bitte SEPA-Mandat bei den Anmeldeunterlagen beifügen)

## **16. Zeitpunkt der Zahlung**

Der Bankeinzug der Gebühren der Ferienbetreuung erfolgt 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung.

## **17. Verbindlichkeit**

Diese Regelung wird dem/der/den Personensorgeberechtigten in einer Ausfertigung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Dettelbach und dem/der/den Personensorgeberechtigten begründet.

## **18. Veröffentlichung von Bildmaterial:**

Während der Aktionen werden gelegentlich Fotos gemacht, welche für die Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Homepage, Presse) verwendet werden. Wenn keine Fotos von Ihren Kindern veröffentlicht werden sollen, bitten wir um Mitteilung.

Ansonsten gilt die Anmeldung als Zustimmung zur Veröffentlichung.

## **19. Sonstige Vereinbarungen:**

Für mitgebrachte Gegenstände (Spielzeug, Schmuck, Kleidung, Brille etc.) wird keine Haftung übernommen.

Bei mutwilliger Zerstörung von Eigentum der Ferienbetreuung (Spielsachen, Materialien) sind die Personensorgeberechtigten zum Ersatz verpflichtet.

### **Ihre Ansprechpartner**

#### **Für Fragen zur Ferienbetreuung:**

Frau Steinmüller  
Leitung Ferienbetreuung  
Luitpold–Baumann–Str. 1  
97337 Dettelbach  
Mail: jugend.familie@dettelbach.de  
Tel: 09324/5090905

#### **Für Fragen zu Anmeldung/Abrechnung:**

Herr Sauer  
Anmeldung/Abrechnung Ferienbetreuung  
Luitpold–Baumann–Str. 1  
97337 Dettelbach  
Mail: info@dettelbach.de  
Tel: 09324/304211

Herausgeber:

Stadt Dettelbach

Luitpold – Baumann – Str.1

97337 Dettelbach

Tel: 09324/304 – 0